



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 51 (S. 322-323)**
Titel **Verordnung über die Verkehrsabgaben für Motorfahrzeuge und Anhänger (Verkehrsabgabenverordnung) (Änderung)**
Ordnungsnummer **741.11**
Datum 05.12.1990

[S. 322] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verkehrsabgabenverordnung vom 23. November 1983 wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Pauschalabgabe,
Kleinbeträge

Forderungen bis Fr. 6 werden nicht in Rechnung gestellt; Guthaben bis Fr. 6 werden nicht zurückerstattet.

§ 3. Es werden nur reflektierende Kontrollschilder abgegeben.

Kontrollschilder

§ 4. Für besondere Arten von Motorwagen beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Besondere Arten
von Motorwagen

lit. a–k unverändert;

lit. l und m werden aufgehoben.

§ 6. Für besondere Arten von Fahrzeugen mit elektrischem und alternativem motorischem Antrieb ist die Hälfte der Verkehrsabgabe gemäss dem Ansatz für den Hubraum beziehungsweise für die Nutzlast zu erheben.

Fahrzeuge mit
verschiedenen
Antriebsarten

§ 16. Für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge beträgt die jährliche Verkehrsabgabe:

Landwirtschaftliche Motorfahrzeuge
a) allgemein

lit. a–e unverändert;

lit. f wird aufgehoben;

lit. g unverändert.

§ 19 wird aufgehoben.

§ 27. Personen, die wegen ihres Gebrechens zur Fortbewegung auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, wird die Verkehrsabgabe auf Gesuch hin erlassen.

Fahrzeuge zum
Transport von
Behinderten

Abs. 2 und 3 unverändert;

Abs. 4 wird aufgehoben. // [S. 323]

§ 31. Abs. 2. Die Abgabe kann in höchstens zwei Raten, abgerechnet auf Mitte und Ende des Kalenderjahres, bezahlt werden, wenn der Jahresbetrag unter Berücksichtigung von Zuschlägen und Ermässigungen Fr. 62.50 übersteigt. Für jede Ratenzahlung ist ein Zuschlag von Fr. 8 zu entrichten.

§ 34. Bei vorzeitiger Rückgabe der Kontrollschilder wird dem Halter

Vorzeitige
Schilderrückgabe



die Verkehrsabgabe für diejenigen Tage, an denen das Fahrzeug nicht mehr im Verkehr steht, zurückerstattet.

II. Die Änderungen treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 5. Dezember 1990

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Künzi

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.03.2015]